



Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des
Innern, für Bau und Verkehr • Postfach 22 12 53 • 80502 München

KOPIE

Per E-Mail:
Regierungen
Untere Bauaufsichtsbehörden

Bayern.
Die Zukunft.

Unser Zeichen
IIB5-4082.30-001/17

München
13.09.2017

**Vollzug des Baurechts; Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Art. 13
Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Um-
gebung von unter die Richtlinie fallenden Betrieben**

Anlage: Arbeitshilfe

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beigefügte Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von unter die Richtlinie fallenden Betrieben wurde am 30. März 2017 von der Fachkommission Städtebau beschlossen. Sie wurde zwischenzeitlich auch mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz abgestimmt und dabei zutage getretene Differenzpunkte in entsprechenden Fußnoten in der Arbeitshilfe berücksichtigt. Im August 2017 wurde diese Arbeitshilfe auf der Internetseite der IS-Argebau im öffentlichen Bereich unter „Planungshilfen / Städtebau“ veröffentlicht, sie wird hiermit **zur Anwendung auch in Bayern empfohlen.**

Die Arbeitshilfe gibt Empfehlungen zur **Anwendung der Seveso-III-Richtlinie in baurechtlichen Zulassungsverfahren im unbeplanten und beplanten Innenbereich sowie im Außenbereich**, ferner gibt sie Hinweise zur Frage des **Planungsbedarfs** (vgl. Grundsatzurteil des BVerwG vom 20. Dezember 2012, Az.: 4 C 11/11, BVerwGE 145, 290-305). Dabei berücksichtigt sie die Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie durch das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates“ vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749).

Die Arbeitshilfe thematisiert primär materiell-rechtliche Fragen des Bauplanungsrechts im Hinblick auf das Rücksichtnahmegebot. Auf das bauaufsichtliche Verfahren wird lediglich unter Ziff. 4.5 im Hinblick auf die Musterbauordnung (MBO) eingegangen. In der Bayer. Bauordnung wurde die Seveso-III-Richtlinie entsprechend der MBO-Regelungen durch das Gesetz zur Änderung des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (u. a. auch die Bayer. Bauordnung) umgesetzt (vgl. LT-Drs. 17/15590). Das Gesetz trat am 1. August in Kraft (GVBl. Nr. 12/2017, S. 375). Die Vollzugshinweise zur Gesetzesänderung sind im Internet abrufbar

(http://www.innenministerium.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/bayerische_bauordnung072017.pdf).

Die in der Arbeitshilfe punktuell vermerkte abweichende Auffassung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) bezieht sich zum einen auf die **Behandlung einzelner Wohngebäude** in Zusammenhang mit der Definition der Schutzobjekte im Sinne des § 3 Abs. 5 d BImSchG (siehe Fußnote 5 in der Arbeitshilfe): Während die Fachkommission Städtebau in Orientierung an der Musterbauordnung (MBO) davon ausgeht, dass „ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete“ nur ab einem gewissen Mindestumfang vorliegen (MBO: wenn alle Nutzungseinheiten insgesamt > 5.000 qm Brutto-Grundfläche aufweisen), sieht die LAI grundsätzlich auch einzelne Wohngebäude vom Abstandsgebot der Seveso-III-Richtlinie erfasst.

Ferner ist die LAI (siehe Fußnote 26 der Arbeitshilfe) der Auffassung, dass **Schutzvorkehrungen an „heranrückenden“ Bauvorhaben** nicht bereits auf Ebene der Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes, sondern erst auf Ebene der Abwägung bei der behördlichen Entscheidung über eine Abstands-

terschreitung zu berücksichtigen seien. Demgegenüber geht die Arbeitshilfe unter Ziff. 3.2.2 davon aus, dass solche Vorkehrungen als vorhabenspezifische Faktoren durchaus auch für die Festlegung des angemessenen Sicherheitsabstands relevant sein können.

Wie in der Arbeitshilfe unter Ziff. 1 auch hervorgehoben, enthält das BImSchG inzwischen zwar eine Ermächtigungsgrundlage für eine neu zu schaffende Verwaltungsvorschrift (die sog. TA Abstand), die künftig bundeseinheitliche Maßstäbe für das Abstandsgebot des Art. 13 Seveso-III-Richtlinie vorgeben soll, allerdings ist mit dem Inkrafttreten einer TA Abstand nicht vor 2019 zu rechnen und lassen sich ihre künftigen Regelungen derzeit noch nicht abschätzen. Es bleibt somit bis auf Weiteres für die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes dabei, dass die sich aus dem **Leitfaden KAS-18** ergebenden Abstandsempfehlungen und Kriterien zur Ermittlung des Abstandes mit Detailkenntnissen im Genehmigungsverfahren herangezogen werden können (siehe Ziff. 3.2 der Arbeitshilfe).

Die Berücksichtigung des Abstandsgebots in der **Bauleitplanung** ist nicht Gegenstand der Arbeitshilfe. Hinzuweisen ist insofern auf das am 13. Mai 2017 in Kraft getretene **Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt** vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), das flankierende Regelungen zur bauleitplanerischen Abwägung und Festsetzungsmöglichkeiten enthält, um die Folgen von Störfällen in der Nachbarschaft von Störfallbetrieben zu vermeiden oder zu mindern, insbesondere:

- In **§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. j BauGB** sind in den Katalog der bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigenden Belange die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auch die Umweltbelange nach den nach § 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstaben a bis d BauGB sowie auf deren Wechselwirkungen (§ 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe i BauGB) als eigenständiger Umweltbelang klarstellend aufgenommen worden.
- Nach **§ 9 Abs. 1 Nr. 23 Buchst. c BauGB** können aus städtebaulichen Gründen Gebiete festgesetzt werden, in denen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von nach Art (z. B. Wohnen oder eine andere der typisierten Nutzungsarten der BauNVO), Maß oder Nutzungsintensi-

tät zu bestimmenden Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in der Nachbarschaft von Störfallbetrieben bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen, getroffen werden müssen.

- Nach **§ 9 Absatz 2 c BauGB** kann für im Zusammenhang bebaute Ortsteile nach § 34 BauGB und für Gebiete nach § 30 BauGB in der Nachbarschaft von Störfallbetrieben zur Vermeidung oder Verringerung der Folgen von Störfällen für bestimmte Nutzungen, Arten von Nutzungen oder für nach Art, Maß oder Nutzungsintensität zu bestimmende Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen in einem Bebauungsplan festgesetzt werden, dass diese zulässig, nicht zulässig oder nur ausnahmsweise zulässig sind; die Festsetzungen können für Teile des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans unterschiedlich getroffen werden. Ein solcher Bebauungsplan kann zunächst für den nicht beplanten Innenbereich i.S.d. § 34 BauGB aufgestellt werden, etwa wenn ein Neuansiedlungsvorhaben nach den vom BVerwG mit Urteil vom 20.12.2012 (s.o.) entwickelten Kriterien nicht auf der Grundlage des § 34 Absatz 1 BauGB zugelassen werden kann. Ferner kann ein Rückgriff auf § 9 Abs. 2 c BauGB bei Änderung eines qualifizierten oder einfachen Bebauungsplans sinnvoll sein, der zu einem Zeitpunkt aufgestellt worden ist, bevor das Abstandsgebot nach Artikel 13 Absatz 2 Seveso-III-Richtlinie bzw. der inhaltlich nahezu identischen Vorgängerregelung in Artikel 12 der Richtlinie 96/82/EG (sog. Seveso-II-Richtlinie) galten. Betroffen sind insoweit Bebauungspläne, die vor der Umsetzung der Richtlinie durch § 50 BImSchG am 27. Oktober 1998 bekannt gemacht worden sind. Schließlich kann § 9 Abs. 2 c BauGB bei Änderung neuerer (einfacher oder qualifizierter) Bebauungspläne zur Anwendung kommen, wenn nach ihrem Inkrafttreten neuere Entwicklungen insbesondere beim Störfallbetrieb eingetreten sind oder wenn das Abstandsgebot der Seveso-Richtlinien II und III nicht abschließend berücksichtigt wurde.

Die Landratsämter werden gebeten, diejenigen kreisangehörigen Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich, die nicht untere Bauaufsichtsbehörden sind, zu informieren. Die bayerischen kommunalen Spitzenverbände erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Dieses Schreiben wird auch in unsere Internet-Seite
(<http://www.innenministerium.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauplanungsrecht/vorschriftenundrundschriften/index.php>) sowie in der nächsten Ausgabe des
KIM eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frisch
Ministerialdirigentin